



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf



07. März 2015

Aktenzeichen
4110 E - III. 45 /14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert
Telefon: 0211 8792-294

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

55. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. März 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
12 „Sachstand strafrechtlicher Ermittlungen im Todesfall des Bonner
Studenten Jens Bleck“

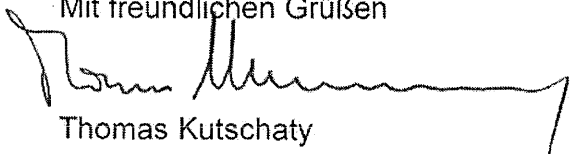
Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

55. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. März 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 12:

„Sachstand strafrechtlicher Ermittlungen im Todesfall des
Bonner Studenten Jens Bleck“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 26. Februar 2016 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn und der Generalstaatsanwältin in Köln sowie Beiträge des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

I.

Der Verstorbene Jens B. wurde am 24. November 2013 bei Köln-Stammheim aus dem Rhein geborgen, nachdem Ermittlungen des Polizeipräsidiums Bonn nach dem Verbleib des zunächst Vermissten ohne Erfolg geblieben waren. Dieser war am 9. November 2013 nach dem Besuch einer Diskothek in Bad Honnef gegen 02:56 Uhr letztmalig lebend in Höhe der Fußgängerbrücke zur Insel Grafenwerth im Seitenarm des Rheins wahrgenommen worden.

Nach dem berichteten Ergebnis der Ermittlungen war dem - soweit aufklärbar - das Folgende vorausgegangen:

Am Abend des 8. auf den 9. November 2013 suchte Jens B. die besagte Diskothek mit Freunden auf und verließ die Räumlichkeiten etwa gegen 02:03 Uhr. Anschließend sprach er Taxifahrer vor der Diskothek mit der Bitte an, ihn nach Hause zu fahren, was diese jedoch mangels ausreichender Barmittel des Herrn B. ablehnten. Sodann begab er sich zu einer nahe gelegenen Unfallstelle, an der Polizeibeamte mit der Aufnahme eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht beschäftigt waren. Herr B. fragte die Polizeibeamten, ob sie ihn nach Hause fahren würden. Da er das Spurenbild des Verkehrsunfalls (Splitterfeld) durch sein Hineinlaufen veränderte, wurde er mit der Begründung zurückgewiesen, er störe die Unfallaufnahme. Mit seinem später vorgebrachten Hinweis, er werde geschlagen, fand er kein Gehör, da die Beamten keine Person, die als Angreifer in Frage gekommen wäre, sehen konnten. Ein zweiter Versuch, ein Taxi zu nehmen, scheiterte erneut an der fehlenden Bereitschaft der Taxifahrer, ihn zu befördern. Als Herr B. sich daraufhin nochmals an die den Unfall aufnehmenden Beamten wandte und dabei erneut das Spurenbild veränderte, wurde er wiederum unter Hinweis auf die Beeinträchtigung der Spurenlage zurückgewiesen und zur Seite geschoben. Auf die Bitte, sich auszuweisen, händigte er dem Beamten seine Briefftasche aus. Sodann baten die Beamten Herrn B., an einer nahe gelegenen Bushaltestelle zu warten, bis sich die Polizei nach Abschluss der Verkehrsunfallaufnahme seiner annehmen könne. Von dort entfernte er sich jedoch.

Videoaufzeichnungen der Diskothek ist zu entnehmen, dass Herr B. nach Verlassen der Diskothek um 02:03 Uhr gegen 02:42 Uhr zur Diskothek zurückkehrte und diese gegen 02:44 Uhr, geführt durch zwei Türsteher, wieder verließ.

Freunde des Herrn B. bezeichneten seinen Zustand in der Diskothek als auffallend, die Taxifahrer und Polizeibeamten hielten ihn für stark alkoholisiert.

Um 02:58 Uhr war eine weitere, ursprünglich zur Verstärkung bei der Verkehrsunfallaufnahme angeforderte Funkstreifenwagenbesatzung im Bereich der Diskothek eingetroffen. Da die Verstärkung bezüglich des Verkehrsunfallgeschehens jedoch nicht mehr benötigt wurde, beauftragten die den Unfall aufnehmenden Beamten die Funkstreifenwagenbesatzung, nach Herrn B. Ausschau zu halten, da sie zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz seiner Geldbörse waren sowie um sein Verhalten und Anliegen am Unfallort aufzuhellen.

Von der Brücke zur Insel Grafenwerth war unterdessen Geschrei zu hören. Die auf der Brücke zur Insel Grafenwerth aufhältige Zeugin A. (in Presseberichten als „Brückenzeugin“ bezeichnet) und die zunächst zeugenschaftlich vernommenen späteren Beschuldigten C. und D. sagten gegenüber den Polizeibeamten aus, eine unterhalb der Brücke im Rheinarm schwimmende Person wahrgenommen zu haben. Diese Meldung gaben die Beamten um 02:58 Uhr an ihre Wache weiter. Um 02:59 Uhr informierte die Wache die Einsatzleitstelle über die Meldung der Funkstreifenwagenbesatzung. Die Einsatzleitstelle alarmierte daraufhin um 03:00 Uhr die Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg Kreises. Um 03:04 Uhr wurden von den am Ereignisort eingesetzten Kräften zudem ein Boot und ein Polizeihubschrauber angefordert. Um 03:19 Uhr wurde ein mit Wärmebildkamera ausgestattetes Boot der Feuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises für Suchmaßnahmen zu Wasser gelassen. Ferner wurde mit Auslösung des so genannten „Rheinalarms“ um 03:38 Uhr die Berufsfeuerwehr Bonn in die Suchmaßnahmen einbezogen. Des Weiteren wurde ein Polizeihubschrauber zur Suche eingesetzt.

Nachsuchen auf der Insel Grafenwerth und in der Umgebung von Bad Honnef verliefen negativ.

II.

Die Ermittlungen in der darauf eingeleiteten polizeilichen Vermisstensache sowie im Zusammenhang mit dem Tod des Herrn B. liefen nach Berichtslage wie folgt ab:

Der noch im Laufe des 9. November 2013 zur Verfolgung des Weges des Vermissten eingesetzte Geruchsspurenvergleichshund nahm die Spur auf und zeigte auf einem Erker der Brücke zur Insel Grafenwerth das Spurende an.

Im Rahmen der Vermisstensache wurden die Freunde des Vermissten, Personal der besagten Diskothek und der Taxifahrer vernommen, Äußerungen der am Randgeschehen beteiligten Polizeibeamten aktenkundig gemacht und Videoaufzeichnungen aus der Diskothek beigezogen.

Am Abend des 9. November 2013 gab einer der Bekannten des Vermissten im Rahmen einer Vernehmung an, Jens B. und sein Begleiter, der Zeuge E., könnten am 9. November 2013 in der Diskothek Opfer einer gefährlichen Körperverletzung durch Beibringen von KO-Tropfen geworden sein. Während des Aufenthaltes in dem Club sei dem Zeugen aufgefallen, dass beide sich merkwürdig und atypisch verhalten hätten, teils aggressiv, teils wirr redend. Da der Freundeskreis des Zeugen, zu dem auch die Herren B. und E. zählten, „absolut drogenfrei“ gewesen sei, vermutete der Zeuge, dass eine unbekannte Person den beiden „etwas ins Getränk“ gemischt haben könnte.

Der Zeuge E. wurde am 9. November 2013 um 22.16 Uhr durch die Kriminalwache des Polizeipräsidiums Bonn im Rahmen der Ermittlungen zur Vermisstensache vernommen und gab im Anschluss freiwillig eine Blut- und Urinprobe ab. Aus dem ärztlichen Bericht ergibt sich für die Blutprobe der Entnahmezeitpunkt 10. November 2013 um 02.04 Uhr.

Am 10. November 2013 leitete die Polizei Bonn von Amts wegen ein - bei der Staatsanwaltschaft Bonn unter dem Aktenzeichen **664 UJs 231/13** geführtes - Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung begangen durch Beibringung von KO-Tropfen ein.

Im Rahmen der Vermisstensache wurden darüber hinaus die bereits erwähnten späteren Beschuldigten C. und D. sowie am 22. November 2013 die „Brückenzeugin“ A. zeugenschaftlich vernommen. Diese gab an, gemeinsam mit den ihr nur unter den Vornamen „N“ und „M“ flüchtig bekannten C. und D. von der Brücke aus Schreie und ein Plätschern vernommen zu haben. Weitere Ermittlungen wurden auch im Umfeld der Brücke und der Diskothek durchgeführt.

Bei den Ermittlungen ergaben sich über die unfallaufnehmenden Polizeibeamten Hinweise darauf, dass Jens B. am Rande der Unfallaufnahme Kontakt zu zwei Personen hatte. Eine der Personen solle mit dem Vermissten B. gesprochen und den Arm um ihn gelegt haben. Mit einer Pressemeldung vom 19. November 2013 wurden diese Personen aufgerufen, sich bei der Polizei als Zeugen zu melden. Das Erscheinungsbild und die Kleidung der Person, die den Arm um den Vermissten gelegt haben sollte, wurden in der Pressemeldung beschrieben.

Am Abend des 22. November 2013 - einem Freitag - meldete sich die „Brückenzeugin“ A. nach ihrer Vernehmung telefonisch nochmals bei der Kriminalwache des Polizeipräsidiums Bonn und gab ergänzend an, der „N“ - gemeint war offenbar der noch als Zeuge geführte C. - weise Ähnlichkeit mit der Person auf, nach der in der Öffentlichkeit als möglicher weiterer Zeuge gesucht werde. Über dieses Telefonat wurde noch am selben Tag auf der Kriminalwache ein Vermerk gefertigt.

Am Sonntag, den 24. November 2013, wurde der Leichnam des Jens B. bei Köln-Stammheim im Rhein aufgefunden. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Köln das Todesermittlungsverfahren **90 UJs 958/13** ein.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. November 2013, übersandte das Polizeipräsidium Bonn das Original des dort geführten Vermisstenvorgangs an das Polizeipräsidium Köln, wo es Bestandteil des polizeilichen Todesermittlungsverfahrens wurde. Einige ab dem 24. November 2013 noch zur Vermisstensache angefallene Nachträge - darunter auch der oben genannte Vermerk der Kriminalwache über das Telefonat mit der „Brückenzeugin“ A. vom 22. November 2013 - waren dem bei der Sachbearbeitung des Polizeipräsidiums Bonn geführten Vorgang zum Zeitpunkt der Übersendung an das Polizeipräsidium Köln nicht beigelegt. Diese gingen erst nach dem Versand des Vermisstenvorganges nach Köln bei der Bonner Vermisstensachbearbeitung ein. Die Nachträge wurden im Folgenden der Originalakte nicht nachgesandt, sondern wurden (nur) der beim Polizeipräsidium Bonn verbliebenen Kopie der Vermisstenakte nachgeheftet. Die Gründe dafür können beim Polizeipräsidium Bonn nicht mehr nachvollzogen werden.

Am 25. November 2013 ordnete die Staatsanwaltschaft Köln die Obduktion des Leichnams an. Dieser wies keine Verletzungsspuren auf. Durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Köln wurde vorbehaltlich des Gutachtens zur chemisch-toxikologischen Untersuchung Ertrinken als Todesursache festgestellt. Die Staatsanwaltschaft Köln verneinte daraufhin zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden und stellte das Todesermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. November 2013 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein.

Die chemisch-toxikologische Untersuchung der Urin- und Blutprobe des oben genannten Zeugen D. blieb hinsichtlich der Feststellung von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln ebenso negativ wie die Untersuchung derjenigen Proben, die später von dem rechtsmedizinischen Institut der Universität Köln am Leichnam des Herrn B. entnommen worden waren. Nach von der Staatsanwaltschaft Bonn in dem gegen Unbekannt wegen des Verdachts einer möglichen Beibringung von KO-Tropfen geführten Ermittlungsverfahren 664 UJs 231/13 erbetener Erläuterung eines Professors für Rechtsmedizin der Universität Köln ergaben sich keine Hinweise auf GHB (Gammahydroxybuttersäure, Liquid Ecstasy). GHB unterliege allerdings raschen postmortalen Veränderungen, so dass eine Einnahme von GHB nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Mit Verfügung vom 7. Januar 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Bonn daraufhin das wegen Beibringens von KO-Tropfen gegen Unbekannt anhängige, oben genannte Ermittlungsverfahren 664 UJs 231/13 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Auf eine Strafanzeige vom 27. Dezember 2013 leitete die Staatsanwaltschaft Bonn gegen einen Taxifahrer das Ermittlungsverfahren **330 Js 56/14** wegen unterlassener

Hilfeleistung ein. Dem Taxifahrer wurde in der Anzeige vorgeworfen, Herrn B. trotz dessen Bitte nicht nach Hause gefahren zu haben, obwohl dieser darauf hingewiesen habe, sich in Lebensgefahr zu befinden. Der beschuldigte Taxifahrer gab bei seiner Vernehmung an, er habe - nachdem er keine Verfolger habe wahrnehmen können - Herrn B. an zwei in der Nähe mit der Aufnahme eines Verkehrsunfalles beschäftigte Polizeibeamte verwiesen. Dorthin habe sich Herr B. auch begeben, sei aber von den Beamten freundlich weggeschickt worden und wieder zum Taxistand gekommen. Nach einem erneuten Hinweis auf eine Hilfsmöglichkeit durch die Polizeibeamten habe sich Herr B. wieder zu diesen begeben und sei gegenüber den Beamten „stressig“ gewesen. Einer der Beamten habe Herrn B. nach einiger Zeit angebrüllt und eine „Schubsbewegung“ gemacht. Danach sei Herr B. ein weiteres Mal zum Taxistand gekommen und habe eine Heimfahrt gefordert, habe jedoch kein Bargeld und nur „Papierstücke“ vorweisen können. Als Herr B. einem der anderen Taxifahrer gesagt habe, man könne an der nächsten Sparkasse halten, habe der Beschuldigte dem Kollegen abgeraten. Daraufhin habe dieser ebenfalls eine Beförderung abgelehnt. Später habe er gehört, Herr B. habe sich dann entfernt und sei in Richtung Fußgängerbrücke zur Insel Grafenwerth gelaufen. Mit Verfügung vom 5. Februar 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren **330 Js 56/14** gegen den Taxifahrer gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung ein, das Vorliegen von Gefahren- und Notlagen oder ein Unglücksfall im Sinne des Straftatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) habe zumindest aus der subjektiven Sicht des Beschuldigten nicht angenommen werden können.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Bonn den Anzeigeerstattem einen entsprechenden Einstellungsbescheid erteilt hatte, erstattete der Rechtsanwalt der Hinterbliebenen des Herrn B. ebenfalls Strafanzeige gegen den Taxifahrer und verwies zur Begründung auf das gesondert geführte Todesermittlungsverfahren 90 UJs 958/13 der Staatsanwaltschaft Köln.

Die Staatsanwaltschaft Köln hatte zwischenzeitlich die Akten dieses Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bonn zur Übernahme vorgelegt, wo sie am 20. März 2014 eingingen. Sie wurden dort zu dem eingestellten Verfahren 330 Js 56/14 vorgelegt und nach erfolgter Einsichtnahme an die Staatsanwaltschaft Köln zurückgesandt. In dem Verfahren 330 Js 56/14 hielt die Staatsanwaltschaft Bonn nach Auswertung des Todesermittlungsvorgangs an der Verfahrenseinstellung fest und erteilte mit Verfügung vom 27. März 2014 auch dem Verfahrensbevollmächtigten des Hinterbliebenen des Verstorbenen einen entsprechenden Einstellungsbescheid. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 14. April 2014, mit welcher vorgetragen wurde, der beschuldigte Taxifahrer habe einen Kollegen angewiesen, die Beförderung abzulehnen, obwohl gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetz Kontrahierungszwang bestanden habe, legte die Staatsanwaltschaft Bonn die Akten der Generalstaatsanwältin in Köln zur Entscheidung vor. Mit Bescheid vom 24. Juni 2014 wies diese die Beschwerde als

unbegründet zurück. Gegen den Bescheid ist weder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO gestellt noch eine weitere Beschwerde eingelegt oder eine Gegenvorstellung erhoben worden.

Unter anderem aufgrund einer Strafanzeige des Vaters des Verstorbenen vom 27. Februar 2014 führte die Staatsanwaltschaft Bonn unter dem Aktenzeichen **555 Js 123/14** auch Ermittlungen gegen die am Verkehrsunfalleinsatz beteiligten Polizeibeamten. Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung und Aussetzung mit Todesfolge gegen einen im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallaufnahme in unmittelbarer Nähe der Diskothek befassten Polizeibeamten und dessen Kollegin. Herrn B. sei als hilflose Person keine Hilfe geleistet worden. Die Staatsanwaltschaft Bonn zog in diesem Verfahren die von den Beschuldigten gefertigten Aktenvermerke zu der Unfallaufnahme in dem zugrundeliegenden Unfallvorgang sowie Aktenvermerke zu der Vermisstensache bei.

Die Beschuldigten hatten in den von ihnen gefertigten Aktenvermerken im Wesentlichen niedergelegt, der später Verstorbene habe deutlich nach Alkohol gerochen und sie bei der Arbeit behindert. Er habe sie gebeten, ihn nach Hause zu fahren. Mit dem Hinweis, dass vor Ort eine Unfallaufnahme erfolgen müsse und er das Spurenbild beschädige, sei er auf den gegenüberliegenden Taxistand verwiesen worden. Der Aufforderung habe er keine Folge geleistet und nunmehr geäußert, er werde geschlagen. Es sei jedoch niemand anwesend gewesen, der für einen entsprechenden körperlichen Angriff in Betracht gekommen wäre. Schließlich habe sich Herr B. zu dem Taxistand begeben. Eine Beförderung sei jedoch offensichtlich abgelehnt worden. Als Herr B. erneut in das Spurenbild an der Unfallstelle getreten sei, sei er zunächst gebeten worden, den Tatort zu verlassen und sodann zur Seite geschoben worden, als er der Aufforderung keine Folge geleistet habe. Wegen einer durchzuführenden Ausweiskontrolle habe Herr B. seine Brieftasche aus der Jacke genommen und diese an den einen Beamten übergeben. Dieser habe darin keinen Personalausweis auffinden können. Herr B. sei - um eine weitere Störung der Unfallaufnahme zu verhindern - gebeten worden, an der sich unmittelbar an die Unfallstelle anschließenden Bushaltestelle zu warten. Dort habe er sich hingesezt. Ihm sei zuvor zugesichert worden, dass man sich nach Abschluss der Unfallaufnahme um ihn kümmern werde. Unvermittelt sei er aber aufgesprungen und weggelaufen. Der kurze Zeit später am Unfallort mit einem weiteren Einsatzmittel eingetroffene Polizeibeamte sei gebeten worden, ihn zu suchen, zumal ein Beamter noch im Besitz der Brieftasche gewesen sei. Noch bevor dieser die Suche habe aufnehmen können, sei über Funk die Mitteilung erfolgt: „Person im Rhein.“

Mit Verfügung vom 21. Juli 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Bonn die Ermittlungen gegen die beiden am Verkehrsunfalleinsatz beteiligten Beamten ein und erteilte dem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Anzeigenerstatters einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Einstellungsbescheid. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Bonn aus, dass sich Anhaltspunkte für eine Aussetzung mit

Todesfolge oder unterlassene Hilfeleistung zum Zeitpunkt des Aufeinandertreffens der Polizeibeamten mit dem später Verstorbenen in subjektiver Hinsicht nicht ergeben hätten und seinerzeit zudem mit dessen späteren Ertrinken nicht habe gerechnet werden können. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des bevollmächtigten Rechtsanwaltes wies die Generalstaatsanwältin in Köln mit Bescheid vom 17. November 2014 unter Bestätigung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zurück und ergänzte, dass sich auch keine Anhaltspunkte für eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen ergeben hätten, weil die Beamten in das spätere Geschehen nicht involviert gewesen seien. Gegen den Bescheid ist weder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO gestellt noch eine weitere Beschwerde eingelegt oder eine Gegenvorstellung erhoben worden.

In dem bei der Staatsanwaltschaft Köln weiterhin unter dem Aktenzeichen **90 UJs 958/13** geführten Todesermittlungsverfahren wurde am 25. März 2014 mit Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Köln zur chemisch-toxikologischen Untersuchung ergänzend festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine im Rahmen des todesursächlichen Geschehensablaufs relevante Beeinflussung durch pharmakologisch aktive Substanzen oder Betäubungsmittel bestünden. Bei dem Leichnam wurde jedoch eine Blutalkoholkonzentration zum Todeszeitpunkt von noch 2,06 ‰ und zusammenfassend eine deutliche Alkoholbeeinflussung festgestellt.

Nach Eingang des Gutachtens übersandte die Staatsanwaltschaft Köln der Staatsanwaltschaft Bonn mit Verfügung vom 3. April 2014 die Akten des Todesermittlungsverfahrens mit der Bitte um Übernahme. Dort gingen die Akten am 9. April 2014 ein. Die Staatsanwaltschaft Bonn griff den Antrag auf Übernahme zunächst nicht auf, da die Todesermittlungen wegen fehlenden Hinweises auf Fremdverschulden bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Köln vom 27. November 2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden waren.

Im Verlauf der Vermisstensache und im späteren Todesermittlungsverfahren regte die Familie des Verstorbenen wiederholt Beweiserhebungen an. In verschiedenen an die Staatsanwaltschaften Köln und Bonn sowie weitere Stellen gerichteten Eingaben übermittelte der Vater des Verstorbenen unter anderem eine Zusammenstellung der Geschehnisse und Ermittlungen in der Vermisstensache und wies auf verschiedene mögliche Hergänge hin, die den Tod seines Sohnes verursacht haben könnten. So könnten die Türsteher der Diskothek - so merkte er an - sich um seinen Sohn als unliebsamen Gast „gekümmert“ und ihn nach nochmaligem Verlassen der Diskothek verfolgt haben.

Der zu diesem Zeitpunkt mit der Sache befassten Staatsanwaltschaft Köln gaben die Eingaben, in denen auch die Ansicht vertreten wurde, dem Verstorbenen seien Drogen verabreicht worden und/oder er sei verfolgt und in den Rhein gedrängt worden, zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen keinen Anlass.

Mit einem an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn gerichteten Schreiben vom 18. Juni 2014 beanstandete der Vater des Verstorbenen die Sachbehandlung in dem Verfahren gegen den Taxifahrer (330 Js 56/14 StA Bonn) und in dem Todesermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln (90 UJs 958/13). Er wandte sich insbesondere gegen die aus seiner Sicht fehlende Vernehmung eines Türstehers.

Am 4. Juli 2014 fand bei der Staatsanwaltschaft Bonn unter Beteiligung von einer mit der Sache befassten Oberstaatsanwältin und eines Vertreters der Behördenleitung ein etwa zweistündiges Gespräch mit den Eltern des Verstorbenen statt. Ihnen wurde dabei wegen ihrer Beanstandungen bezüglich der Sachbearbeitung des Verfahrenskomplexes umfassend Gehör gewährt und mit ihnen die Sach- und Rechtslage besprochen. In diesem Gespräch trugen die Eltern des Verstorbenen vor, ihr Sohn sei Opfer eines Tötungsdelikts geworden. Die Türsteherszene sei nach ihren Recherchen verrufen. Soweit sich ihr Sohn erneut in die Räume der Diskothek begeben habe, könnte dies Anlass für eine erhebliche Verärgerung gewesen sein. Aus ihrer Sicht bestehe die Möglichkeit, dass ihr Sohn von den Türstehern, vor denen er offensichtlich auch bereits bei den Taxifahrern und den den Autounfall aufnehmenden Polizeibeamten vor der Diskothek Schutz gesucht habe, ins „Wasser“ gehetzt worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Bonn führte die bei ihr in der Sache eingehenden Eingaben - unter anderem auch die an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn vom 18. Juni 2014 - und den am 9. Juli 2014 verfassten Vermerk betreffend die Besprechung vom 4. Juli 2014 mit den Eltern des Verstorbenen im Original dem Todesermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln zu. Veranlassung zur Wiederaufnahme der Ermittlungen ergab sich daraus nach Wertung der beteiligten Staatsanwaltschaften nicht. Insbesondere hätten sich aufgrund der Erläuterungen der Eltern des Verstorbenen keine konkreten Verdachtsmomente für das Vorliegen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötungsdelikts ergeben.

Ablichtungen der genannten Eingaben und des erwähnten Vermerks fügte die Staatsanwaltschaft Bonn auch den dort geführten Verfahren gegen die Polizeibeamten bzw. Taxifahrer bei.

Die Sachbehandlung des Todesermittlungsverfahrens war mehrfach Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln. Von einer förmlichen Abgabe des bereits eingestellten Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln an die Staatsanwaltschaft Bonn sahen die Behörden in verfahrenstechnischer Hinsicht zunächst ab, sahen hierfür aber auch in ermittlungstaktischer Hinsicht einvernehmlich kein Bedürfnis, da mit Blick auf die weiteren bei der Staatsanwaltschaft Bonn in dieser Sache geführten Ermittlungsverfahren - die auch unter Einbindung der dortigen Kapitalabteilung erfolgt seien - eine umfassende Sachbearbeitung unter Berücksichtigung jedweder

Ermittlungsansätze vollumfänglich sichergestellt gewesen sei, zumal der Staatsanwaltschaft Bonn Ablichtungen des eingestellten Todesermittlungsverfahrens vorlagen.

Abweichend davon übernahm die Staatsanwaltschaft Bonn im Oktober 2014 von der Staatsanwaltschaft Köln gleichwohl absprachegemäß das Todesermittlungsverfahren 90 UJs 958/13, nachdem die Staatsanwaltschaft Köln die Ermittlungen aufgrund folgender Geschehnisse wieder aufgenommen hatte:

Aufgrund eines im Oktober 2014 erschienenen Zeitungsberichts über den Tod des Herrn B. wandte sich die „Brückenzeugin“ A. erneut an das Polizeipräsidium Bonn und kündigte an, weitere Angaben machen zu können. Sie wurde daraufhin am 21. Oktober 2014 nochmals zeugenschaftlich vernommen.

Dabei gab sie im Wesentlichen an, dass sie sich mit den ihr flüchtig bekannten C. und D. auf der Brücke zur Insel Grafenwerth befunden habe, als Jens B. - insoweit wich ihre Darstellung von der in ihrer ersten Vernehmung am 22. November 2013 ab - von einem Steg am Ufer der Insel in den Rhein gefallen sei. Zudem sei es bereits kurze Zeit zuvor unterhalb der Brücke zu einem Kontakt zwischen C. und D. und Herrn B. gekommen. Sie habe dies gegenüber der Polizei in ihrer ersten Vernehmung am 22. November 2013 nicht mitgeteilt, weil C. sie angerufen und ihr gesagt habe, dass er sie - die Zeugin - gegenüber der Polizei herausgehalten habe und sie deshalb nichts mehr erzählen müsse. Anlass für dieses Verhalten des C. sei nach Aussage der „Brückenzeugin“ A. dessen Angst gewesen, sie könnte bei der Polizei Aussagen über seinen Betäubungsmittelkonsum machen.

Aufgrund der hiernach veränderten Verdachtslage nahm die Staatsanwaltschaft Köln das Todesermittlungsverfahren wieder auf und gab dieses mit Verfügung vom 24. Oktober 2014 an die Staatsanwaltschaft Bonn ab. Diese übernahm das Verfahren am 28. Oktober 2014, erfasste es zunächst unter dem Aktenzeichen 910 UJs 1629/14 und führte es sodann unter dem Aktenzeichen **900 Js 853/14** als Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten C. und D. wegen Verdachts des Totschlags fort. Da nämlich nach Wertung der Staatsanwaltschaft Bonn die Angaben der „Brückenzeugin“ A. in mehreren Punkten nicht zutreffen konnten, bejahte diese nunmehr neben anderen denkbaren Geschehensabläufen auch einen Anfangsverdacht gegen die beiden Beschuldigten für ein vorsätzliches Tötungsdelikt. Dabei stützte sie sich maßgeblich auf die neuen unstimmigen Angaben der „Brückenzeugin“, die dazu widersprüchlichen Angaben der Beschuldigten C. und D. in deren früheren zeugenschaftlichen Vernehmungen sowie die durch die Zeugin nunmehr bekundete versuchte Einwirkung des Beschuldigten C. auf ihr Aussageverhalten. Dabei fand auch Berücksichtigung, dass die am 9. November 2013 mit einem Geruchsspurenvergleichshund verfolgte Spur des Verstorbenen an der Stelle endete, an der sich die Zeugin und die Beschuldigten C. und D. ihren eigenen Angaben zufolge nach Verlassen der Diskothek befunden hatten.

Die weiteren Ermittlungen - u. a. im Bereich der Brücke zur Insel Grafenwerth - ergaben, dass der von der so genannten Brückenzeugin beschriebene Steg von der Einbuchtung auf der Brücke, auf der sie sich mit den Beschuldigten C. und D. befunden haben will, nicht zu sehen ist. Zudem ergab eine Wasserstandmessung, dass der Steg zum Zeitpunkt des Geschehens überflutet und ein Betreten daher allein deshalb nicht möglich gewesen sein dürfte, ohne dabei bereits im Wasser zu stehen.

Im Zusammenhang mit der Verfahrensübernahme wurde auch der bei dem Polizeipräsidium Bonn geführte Vermisstenfall, der sich im Original beim Todesermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Köln (Az. 90 UJs 958/13 Staatsanwaltschaft Köln) befand, von der Staatsanwaltschaft Bonn mitübernommen. Im Rahmen einer am 30. Oktober 2014 durchgeführten Erörterung glichen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bonn und der Sachbearbeiter der Polizeibehörde Bonn die aus Köln übernommene Verfahrensakte mit der bei der Bonner Polizei vorgehaltenen Kopie der Vermisstenakte ab. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Aktenbestandteile noch nicht zum Todesermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln gegeben worden waren. Es handelte sich um insgesamt 10 Seiten mit Vermerken (unter anderen denjenigen über das bereits oben genannte Telefonat mit der „Brückenzeugin“ A. vom 22. November 2013) und der Vernehmung einer Zeugin und Bekannten des Verstorbenen, die sich lediglich mit in der Diskothek aufgehalten hatte. Die Nachgänge wurden nunmehr durch die Polizei zu den Akten gegeben und nachgeheftet. Dies wurde entsprechend in der Akte dokumentiert.

In der Folgezeit ordnete das Amtsgericht Bonn auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bonn mit Beschlüssen vom 3. November 2014 eine Telekommunikationsüberwachung der Mobiltelefone der Beschuldigten C. und D. an. Verfahrensrelevante Gespräche konnten dabei nicht festgestellt werden. Die so genannte Brückenzeugin wurde erneut vernommen und verblieb bei ihrer Version, dass Herr B. von dem Steg ins Wasser gefallen sei. Die Auswertung ihres Mobiltelefons ergab, dass sie einer dritten Person in einer Textnachricht geschrieben hatte, sie sei von dem Beschuldigten C. angerufen worden. Dieser habe ihr gegenüber angegeben, sie solle aufpassen, was sie bei der Polizei sage.

Aufgrund des bestehenden Verdachts gegen die Beschuldigten C. und D., die sich bisherigen Erkenntnissen zufolge am Abend des Todes des Jens B. auch in und vor der Diskothek aufgehalten hatten, sah sich die Staatsanwaltschaft Bonn nunmehr weiterhin veranlasst, Ermittlungen - unter anderem vor Ort auf dem Vorplatz der Diskothek - unter anderem zu der Frage aufzunehmen, wo C. und D. den fraglichen Abend verbracht hatten. Insbesondere sollte versucht werden, möglichst sämtliche seinerzeit auf dem Vorplatz befindlichen Personen zu identifizieren und zu den Geschehnissen zu vernehmen.

Dabei wurden u. a. der ebenfalls in der fraglichen Nacht in der Diskothek aufhältig gewesene Bruder eines der Beschuldigten, zwei Türsteher, die Begleiterin der „Brückenzeugin“ A., der Betreiber einer in der Nähe der Diskothek gelegenen Imbissstube, ein weiterer Freund des Verstorbenen, die Freundin des Imbissstubenbetreibers und ein weiterer Mitarbeiter der Imbissstube zeugenschaftlich vernommen. Auch wurde der Beschuldigte D. befragt.

Ferner wurden die Videoaufzeichnungen aus und vor dem Diskothekenbereich nochmals - auch anhand von Zeittafeln (Verlassen der Diskothek durch den zwischenzeitlich Verstorbenen, durch die Beschuldigten, durch die „Brückenzeugin“ und weiterer Personen) - ausgewertet. Nach Angaben des Imbissstubenbetreibers in seiner polizeilichen Vernehmung hatte er nach dem Einsatz der Polizei wegen der Meldung, eine Person befinde sich im Wasser, ein Video mit seinem Mobiltelefon aufgenommen, welches eine Streitsituation vor der Imbissstube zeigte. Dieses Video wurde unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung sichergestellt und gesichtet. Auf den ausgewerteten Aufnahmen war unter anderem auch der spätere Beschuldigte C. zu sehen.

Aufgrund der durchgeführten umfangreichen Ermittlungen vermochte die Staatsanwaltschaft Bonn einen konkreten Verdacht gegen die Beschuldigten hinsichtlich eines möglicherweise auf bzw. an der Brücke begangenen Tötungsdelikts jedoch nicht zu begründen.

Am 27. Januar 2015 setzte die Staatsanwaltschaft den Verfahrensbevollmächtigten der Eltern des Verstorbenen über die Übernahme des Todesermittlungsverfahrens und die Durchführung der - zum Teil verdeckt geführten - Ermittlungen in Kenntnis. Nach Akteneinsicht bat der Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 23. März 2015 um Vernehmung weiterer Zeugen. Hierbei handelte es sich insbesondere um einen in der fraglichen Nacht in der Diskothek anwesenden Begleiter des Beschuldigten D. und eine ebenfalls dort aufhältig gewesene Begleiterin der so genannten Brückenzeugin. Ferner wurde angeregt, die Empfänger von SMS-Nachrichten der Zeugin als so genannte Zeugen vom Hören-Sagen zu vernehmen. Dem Ersuchen wurde entsprochen. Letztlich konnten auch diese nachbenannten Personen - wie bereits die zuvor vernommenen Zeugen - keine Angaben zu dem Geschehen auf der Brücke machen.

Mit Verfügung vom 25. September 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Bonn daraufhin das gegen die Beschuldigten C. und D. geführte Ermittlungsverfahren 900 Js 853/14 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, dass die „Brückenzeugin“ A. bei ihren Angaben bezüglich des von ihr beobachteten Geschehens verblieben sei, wonach Herr B. von dem kleinen Steg auf der Insel Grafenwerth flussaufwärts Richtung Süden ins Wasser gefallen sei. Die beiden Beschuldigten hätten insbesondere angegeben, nicht gesehen zu haben, wie der

Verstorbene ins Wasser geraten sei und nur ein „Klatschen“ im Wasser wahrgenommen zu haben, als Herr B. bereits im Wasser gewesen sei. Beweismittel, die einen hinreichenden Tatverdacht hätten begründen können, lägen nach der Gesamtbewertung daher nicht vor.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. Oktober 2015 legte der Verfahrensbevollmächtigte der Eltern des Verstorbenen Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid ein und führte zur Begründung aus, auch die Schwester der so genannten Brückenzeugin solle zeugenschaftlich vernommen werden. Diese könne gegebenenfalls über von der „Brückenzeugin“ nach dem Geschehen etwaig gemachte Angaben Auskunft geben. Weiterhin sei es angezeigt, mit dem in dem eingestellten Ermittlungsverfahren 555 Js 123/14 Staatsanwaltschaft Bonn als Beschuldigten erfassten Polizeibeamten eine Wahllichtbildvorlage zum Zwecke der Identifizierung einzelner Personen durchzuführen, die sich bei der Unfallaufnahme vor der Diskothek in der Nähe des Herrn B. aufgehalten haben dürften. Insbesondere solle dieser Auskunft darüber geben, ob einer der Beschuldigten derjenige sein könnte, der im Rahmen der Unfallaufnahme an dem fraglichen Abend den Arm um Herrn B. gelegt habe.

Im Hinblick darauf nahm die Staatsanwaltschaft Bonn die Ermittlungen mit Verfügung vom 18. November 2015 wieder auf. Im Anschluss wurden sowohl die Schwester als auch die Mutter der „Brückenzeugin“ A. im Beisein der ermittelnden Staatsanwältin vernommen. Nach Angaben ihrer Schwester soll sich die so genannte Brückenzeugin nicht auf der Brücke befunden haben, sondern habe lediglich auf dem Vorplatz der Diskothek Beobachtungen gemacht. Sie habe ihr gegenüber angegeben, geglaubt oder gesehen zu haben, dass ein Mann gesprungen sei. Gegenüber ihrer Mutter habe sie geäußert, beobachtet zu haben, wie jemand von der Mauer oder Brücke gefallen sei. Er sei darauf gelaufen und dann ins Wasser gefallen. Die Frage, ob der Mann geschubst worden sei, habe ihre Tochter verneint. Diese Schilderungen des Geschehens in der Nacht vom 8. auf den 9. November 2013 divergieren von denjenigen, die die „Brückenzeugin“ A. zuvor gegenüber den Ermittlungsbehörden abgegeben hatte. Ein strafbares Verhalten Dritter schilderte die Zeugin, so das Ergebnis der Vernehmungen ihrer Schwester und Mutter, ihren Angehörigen gegenüber somit nicht.

Entsprechend der Anregung des Verfahrensbevollmächtigten der Eltern des Verstorbenen wurde auch der von diesem benannte Polizeibeamte staatsanwaltschaftlich vernommen, der in der Nacht Kontakt zu Herrn B. hatte und diesen unter anderem mit Begleitern beobachtet hatte. Bei einer Wahllichtbildvorlage konnte dieser jedoch weder die Beschuldigten noch die Begleiter des Herrn B. identifizieren.

Der mit der Beschwerdeschrift vom 13. Oktober 2015 weiter vorgetragene Anregung, sämtliche - nicht konkret bekannte - Besucher der Diskothek zu

vernehmen, entsprach die Staatsanwaltschaft Bonn nicht. Von der Einholung einer richterlichen Vernehmung der „Brückenzeugin“ A. sah die Staatsanwaltschaft auch mit Blick auf die aus ihrer Sicht fehlenden rechtlichen Voraussetzungen ab und teilte dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführer darüber hinaus mit, dass die Zeugin mehrmals vernommen worden und dabei mehrmals Angaben gemacht habe. Anregungen zur Vernehmung weiterer bereits vernommener Zeugen ohne Benennung eines neuen Beweisthemas ging die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht nach.

Nachdem im Todesermittlungsverfahren und in dem wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts gegen die Beschuldigten C. und D. geführten Ermittlungsverfahren alle bekannt gewordenen Kontaktpersonen, insbesondere Freunde und Bekannte des Verstorbenen, Mitarbeiter der Diskothek, Angehörige und Bekannte der Beschuldigten und sonstige aufgebotene Zeugen vernommen worden waren, auch durch die Nachermittlungen aber nicht geklärt werden konnte, wie Herr B. zu Tode kam, stellte die Staatsanwaltschaft Bonn das Verfahren mit Verfügung vom 18. Januar 2016 erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil ein Tatnachweis für ein Tötungsdelikt nicht mit hinreichender Sicherheit geführt werden könne. Die Angaben der so genannten Brückenzeugin direkt nach dem Geschehen gegenüber ihren Verwandten sprächen eher für die Annahme eines Unfalls. Durch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vom selben Tage wurden dem Verfahrensbevollmächtigten der Eltern des Verstorbenen die Gründe der Einstellung mitgeteilt. Hiergegen legte dieser am 5. Februar 2016 Beschwerde ein, deren angekündigte schriftliche Begründung noch aussteht.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Bonn, ob die Beschwerdebegründung Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gibt, und die sich ggf. anschließende fachaufsichtliche Bewertung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung durch die Generalstaatsanwältin in Köln bleiben abzuwarten.

III.

Zu den in der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen ist - soweit nicht bereits unter I. und II. angesprochen - auf der Grundlage der erstatteten Berichte Folgendes auszuführen:

Komplex „Geldbörse“

Die Angabe der Eltern des Verstorbenen, die Polizei habe ihnen mitgeteilt, dass das Portemonnaie Ihres Sohnes am Rheinufer aufgefunden worden sei, kann durch das Polizeipräsidium Bonn weder bestätigt noch weiter verifiziert werden. Zutreffend ist, dass das Portemonnaie durch einen Polizeibeamten an der Verkehrsunfallstelle entgegengenommen und nachfolgend asserviert wurde.

Am Samstag, dem 16. November 2013, baten die Eltern des Verstorbenen bei der Polizeiwache in Ramersdorf (Polizeipräsidium Bonn) darum, den Polizeibeamten sprechen zu können, dem ihr Sohn an der Verkehrsunfallstelle das Portemonnaie gegeben hatte. Der Wachleiter der Polizeiwache Ramersdorf führte eine ca. zweistündige Unterredung mit den Eheleuten und bat dabei auch um Verständnis dafür, dass der fragliche Beamte ein persönliches Gespräch mit ihnen ablehne.

Komplex „Ermittlungen/Zuständigkeiten“

Im Rahmen der Ermittlungen waren mehrere mögliche Szenarien des Geschehens zu prüfen. Ein Unfallgeschehen war dabei - ebenso wie ein Suizid - einer der denkbaren Geschehensabläufe auf der Brücke. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2014 stellte die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bonn nach Abwägung der sich zu diesem Zeitpunkt bietenden Beweislage bei dem Amtsgericht Bonn unter Bejahung eines Anfangsverdachts wegen versuchten Totschlags einen Antrag auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs der Beschuldigten, dem das Gericht nachkam.

Soweit in der Öffentlichkeit zum Teil der Eindruck vermittelt wurde, wegen der erst im Oktober 2014 erfolgten Übernahme des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Köln durch die Staatsanwaltschaft Bonn seien erfolgversprechende Ermittlungen unterblieben, trifft dies nach den erstatteten Berichten nicht zu.

Im Rahmen der Bearbeitung der bei der Staatsanwaltschaft Bonn anhängig gewesenen, oben geschilderten Verfahren wurde das Todesermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln von der Staatsanwaltschaft Bonn vielmehr bereits vor der im Oktober erfolgten förmlichen Übernahme beigezogen und umfassend ausgewertet. Hierbei ergaben sich jedoch - wie schon bei der Staatsanwaltschaft Köln - auch für die mit der Sachbearbeitung befassten Dezernenten der Staatsanwaltschaft Bonn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, die zum Tod des Herrn B. geführt haben könnte.

Hierzu und auch zu der Frage einer möglichen früheren Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft Bonn hat die Generalstaatsanwältin in Köln Folgendes berichtet:

„Eine Übernahme des Todesermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Bonn bereits im Zeitraum zwischen März und April 2014 wäre indes aus meiner Sicht - auch zur Vermeidung des Eindrucks bei den Hinterbliebenen, die Behörden würden sich ihren Anliegen allein aus formalen Zuständigkeitserwägungen nicht annehmen - vorliegend sachdienlich gewesen. Weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze im Hinblick auf ein Tötungsdelikt dürften allerdings zu diesem Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Eltern des Verstorbenen nicht erkennbar gewesen sein. Verfahrensverzögerungen sind dadurch nicht bedingt gewesen. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Bonn den Todesermittlungsvorgang im

Zeitraum der Übernahmeprüfung zwischen April und Juni 2014 zu dem Verfahren gegen die an dem Verkehrsunfalleinsatz beteiligten Polizeibeamten (555 Js 123/14) beigezogen und ausgewertet.

Gleichwohl habe ich die Sachbehandlung zum Anlass genommen, die Problematik mit den Leitenden Oberstaatsanwälten Bonn und Köln zu erörtern, um eine noch frühzeitigere Klärung bzw. transparentere Darstellung der Zuständigkeit in vergleichbaren Fällen sicherzustellen.“

Komplex „Vermerk über ein Telefonat mit der so genannten Brückenzeugin“

Der polizeiliche Vermerk über das Telefonat mit der „Brückenzeugin“ A. wurde unter dem beim Polizeipräsidium Bonn zum Vermisstenvorgang geführten Aktenzeichen angelegt. Nach Auffindung des Leichnams wurde im Polizeipräsidium Köln ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet. Das Polizeipräsidium Bonn versandte das Original des dort geführten Vermisstenvorgangs am Montag, den 25. November 2013 an das Polizeipräsidium Köln, wo es Bestandteil des polizeilichen Todesermittlungsverfahrens wurde. Einige ab dem 24. November 2013 noch zur Vermisstensache angefallene Nachträge - darunter auch der Vermerk der Kriminalwache über das Telefonat mit der „Brückenzeugin“ vom 22. November 2013 - waren dem bei der Sachbearbeitung des Polizeipräsidiums Bonn geführten Vorgang zum Zeitpunkt der Übersendung an das Polizeipräsidium Köln nicht beigelegt. Diese gingen erst nach dem Versand des Vermisstenvorganges nach Köln bei der Bonner Vermisstensachbearbeitung ein. Die Nachträge wurden auch im Folgenden der Originalakte nicht nachgesandt, sondern wurden (nur) der beim Polizeipräsidium Bonn verbliebenen Kopie der Vermisstenakte nachgeheftet. Die Gründe dafür können beim Polizeipräsidium Bonn nicht mehr nachvollzogen werden.

Im Zusammenhang mit der Verfahrensübernahme wurde - wie bereits oben ausgeführt - auch der bei dem Polizeipräsidium Bonn geführte Vermisstenfall, der sich im Original beim Todesermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Köln (Az. 90 UJs 958/13 Staatsanwaltschaft Köln) befand, von der Staatsanwaltschaft Bonn mitübernommen. Im Rahmen einer am 30. Oktober 2014 durchgeführten Erörterung glichen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bonn und der Sachbearbeiter der Polizei Bonn die aus Köln übernommene Verfahrensakte mit der bei der Polizei Bonn vorgehaltenen Kopie der Vermisstenakte ab. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Aktenbestandteile noch nicht zum Todesermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln gegeben worden waren. Es handelte sich um insgesamt 10 Seiten mit Vermerken (unter anderen denjenigen über das Telefonat mit der so genannten Brückenzeugin vom 22. November 2013) und der Vernehmung einer Zeugin und Bekannten des Verstorbenen, die sich lediglich mit in der Diskothek aufgehalten hatte. Die Nachgänge wurden nunmehr durch die Polizei zu den Akten gegeben und nachgeheftet. Dies wurde entsprechend in der Akte dokumentiert.

Für die Begründung eines Anfangsverdachts eines Tötungsdelikts und die nachfolgende Beantragung des Beschlusses zur Telefonüberwachung der Beschuldigten hatte der Inhalt des Vermerkes über das Telefonat mit der „Brückenzeugin“ A. keine Bedeutung. Ausschlaggebend für die Beantragung des Beschlusses waren vor allem die neuen Angaben der so genannten Brückenzeugin in ihrer Vernehmung vom 21. Oktober 2014.

Komplex „Videoüberwachung“

Im Rahmen der Ermittlungen wurden Videoaufnahmen der Überwachungskameras der Diskothek vom 9. November 2013 (Zeitraum von 01:52 Uhr bis 03:15 Uhr) gesichert und ausgewertet. Exemplarisch erstellte der sachbearbeitende Polizeibeamte eine Zeittafel für diesen Zeitraum. Relevante Bildsequenzen, in denen Herr B. zu sehen war, wurden chronologisch in der Ermittlungsakte dokumentiert. Verfahrensrelevante Ausdrücke der Videosicherung für den Zeitraum von 01.52 bis 02.44 Uhr - u. a. das erneute Betreten und Verlassen der Diskothek durch Herrn B. - wurden zur Akte genommen und handschriftlich beschriftet. Darüber hinaus wurde ein USB-Speicherstick mit allen Aufnahmen zur Akte genommen.

Nach Übernahme des Verfahrens am 28. Oktober 2014 durch die Kapitalabteilung der Staatsanwaltschaft Bonn erfolgte eine weitere Auswertung der weiterhin gesicherten Aufnahmen durch die Sachbearbeiter der Polizei unter Teilnahme der Kapitaldezernentin am 3. November 2014. Umfangreiche Zeittafeln und für verfahrensrelevant gehaltene weitere Ausdrücke wurden zur Akte genommen.

Dem Verfahrensbevollmächtigten des Vaters des Verstorbenen wurde zwischenzeitlich unmittelbar auf dessen Anforderung hin sämtliches Videomaterial in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Komplex „Gewaltexzesse in der Diskothek“

Bei der fraglichen Diskothek handelte es sich nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Bonn nicht um einen Kriminalitätsbrennpunkt.

Die umfangreichen Ermittlungen haben nach den erstatteten Berichten keine tragfähigen Hinweise darauf ergeben, dass Türsteher auf irgendeine Weise in die Verursachung des Todes von Herrn B. verwickelt waren.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat im Hinblick auf die einschlägige Presseberichterstattung über Kriminalität von Türstehern und Rockern - die sich auf unbekannte Personen und nicht näher konkretisierte Straftaten beziehe - keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gesehen.